

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Skulptur in Bissee“ und soll in das Vereinsregister beim dem Amtsgericht Rendsburg eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bissee.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zwecks des Vereins ist die Förderung und Unterstützung künstlerischer Aktivitäten. Der Satzungszweck wird hierbei auch durch die Einrichtung einer Skulpturengalerie in Bissee verwirklicht. Gefördert werden norddeutsche sowie andere baltische Künstler/-innen durch die Zurverfügungstellung von Flächen und die Durchführung von Ausstellungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich auf kulturellem Gebiet betätigen wollen und bereit sind, zu den Aufgaben des Vereins wirksam beizutragen.
3. Jede natürliche und jede juristische Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie sich durch Zahlung eines Beitrages an der Finanzierung der Aufgaben des Vereins beteiligt.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich auf kulturellem Gebiet besonders verdient gemacht hat.

5. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten.
2. Fördernde Mitglieder tragen durch Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins bei, deren Höhe sie selbst bestimmen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person,
  - durch Austritt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende,
  - durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung anrufen werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- der künstlerische Beirat (§ 9)

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Beschlussfassung über den Haushalt
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  - Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  - Die Änderung der Satzung
  - Die Auslösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr lädt der Vorstand ein. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, sie nennt die Tagesordnung. Der Vorstand lädt innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
  3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Aufstellung eines Haushaltsplans und des Jahresberichts
  - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 der Satzung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die ihre Aufgabenbereiche untereinander abstimmen.
  3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9**

### **Künstlerischer Beirat**

1. Der Vorstand beruft einen künstlerischen Beirat, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der künstlerische Beirat berät den Vorstand in künstlerischen Fragen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes dem Landesmuseum Gottorf zu. Diese hat das Vereinsmögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhalt der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen dringenden gesetzlichen Gründen erforderlich ist, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muß diese aber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen und sie nachträglich bestätigen lassen.

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam.

Bissee, den .....